



Wahlausschreiben

Die Wahlleiterin

An der Hochschule für Politik München werden/wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz Grundordnung der Hochschule für Politik München in entsprechender Anwendung der Regelungen von Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der aufgrund von Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG erlassenen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gewählt

- für die Gruppe der **Studierenden**: 2 Vertreter/innen im Senat

Die Amtszeit für die Vertreter/innen aus der Gruppe der **Studierenden** beginnt am 1. Oktober 2017 und endet am 30. September 2018.

WAHLRECHT

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der Gruppe der Studierenden zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am **01. Juni 2017**

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der/die Wahlberechtigte ausüben, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Jeder/jede Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhielt eine Wahlbenachrichtigung; der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Anforderung von Briefwahlunterlagen beigelegt.

Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe das Mitglied wahlberechtigt ist, und an welchem Ort die Wahl stattfindet.

WÄHLERVERZEICHNIS

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt in der Studierenden- und der Prüfungskanzlei der Hochschule für Politik München, Richard-Wagner-Straße 1, 80333 München aus und kann dort am

29. Mai, 30. Mai und 31. Mai 2017

jeweils von **9.00 bis 16.00 Uhr** eingesehen werden.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder/jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **2. Juni 2017 schriftlich** Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

10. Mai bis 23. Mai 2017, 16.00 Uhr,

Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen. Es können nur Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind **ungültig**.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift. Sie sind für jede Gruppe getrennt einzureichen. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag bzw. Vorschlagsliste

unterstützen. Mit den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der im Wahlvorschlag genannten Bewerber/innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf nur auf einem Wahlvorschlag – und zwar nur einmal – genannt werden.

Formblätter für Wahlvorschläge sind ab 9. Mai 2017 in der Studierenden- und der Prüfungskanzlei der Hochschule für Politik München erhältlich. Die Personen, die Wahlvorschläge einreichen wollen, werden gebeten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es kann nur gewählt werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 14. Juni 2017 in der Hochschule für Politik München, Richard-Wagner-Straße 1, 80333 München durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet am

Donnerstag, 29. Juni 2017 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Raum B 352 der Hochschule für Politik München, Richard-Wagner-Straße 1, 80333 München statt. Die Abstimmung kann nur **persönlich mit einem gültigen Lichtbildausweis** erfolgen; die Wahlbenachrichtigung ist nach Möglichkeit mitzubringen.

BRIEFWAHL

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben bei der Wahlleiterin die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am

14. Juni 2017, 16.00 Uhr,

bei der Wahlleiterin eingegangen sein; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis

22. Juni 2017, 16.00 Uhr,

gestellt werden.

Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin spätestens bis zum

29. Juni 2017, 18.00 Uhr

zugegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung von Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme **nur durch Briefwahl** abgeben.

SONSTIGES

1. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die **Wahrung einer Frist** vorgeschrieben ist, läuft die Frist jeweils am letzten Tag **um 16.00 Uhr** ab. Anträge oder Vorschläge müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Wahlleiterin eingegangen sein.
2. Ein Text der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) liegt bei dem Broschürenständer neben der Prüfungskanzlei der Hochschule für Politik München aus.
3. Auskünfte in allen Wahlangelegenheiten erteilt die Studierendenkanzlei (Wahlamt) der Hochschule für Politik München, Tel. 089 907793-082

München, 16.03.2017

Dr. Claudia Höfer-Weichselbaumer
Wahlleiterin